

SCHUMACHER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Schumacher & Partner, Steinstraße 16 - 18, 40212 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92

52070 Aachen

Vorab per Telefax: (0241) 9425 - 83204

Datum: 08.06.2012
Unser Zeichen: 94/11RK30RK
Rechnungsnr.:

Ansprechpartner: Robert W. Kubach
Sekretariat: Frau Lucas
D2/4006

In Sachen

Elektrische Widerstandsgenossenschaft eG (vormals DTG Trading GmbH) ./ Land Nordrhein-Westfalen
- 3 K 181/11 -

nehmen wir in Ergänzung zu unserem Schriftsatz vom 19.12.2011 zur Frage der Speziallampen wie folgt Stellung:

I. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung einer Speziallampe

Es wurde bereits ausgeführt, dass nach der Stellungnahme des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission vom 10.11.2011 nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung EG 244/2009 bereits dann eine Speziallampe vorliegt, wenn der **subjektive** Verwendungszweck der Lampe, bestimmt durch den Hersteller, ein anderer als die Raumbelichtung ist und dieser Verwendungszweck in der Produktinformation kenntlich gemacht wird. Zudem muss auf der Verpackung der Hinweis angebracht sein, dass die Speziallampe nicht zur Raumbelichtung geeignet ist. Letztlich muss die Angabe zum Verwendungszweck wahrheitsgemäß sein.

Das erkennende Gericht argumentiert in seinem Beschluss 3 L 43/11 (Blatt 8 ff) ähnlich und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass für den Heatball – bedingt durch den Vertrieb über das Internet – keine Produktinformation vorliege und zudem sich aus der Internetseite der

FRANZ SCHUMACHER †
Rechtsanwalt (bis 2005)

VOLKER HENN-ANSCHÜTZ
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

RALF HAMANN
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. ROBERT W. KUBACH
Rechtsanwalt

RALF BEDNAREK, LL.M.
Rechtsanwalt

MICHAEL BUSCH
Rechtsanwalt

CAROLINE WEGENER
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht

KATJA BERTMANN, LL.M.
Rechtsanwältin

ROGER GAUFNY
Rechtsanwalt

JULIA BLAICH
Rechtsanwältin

REZZAN GÜZEL
Rechtsanwältin

THOMAS JOSCHKO
Rechtsanwalt,
Dozent Freie Universität Berlin

MARZENA PASZKOWSKA
Rechtsanwältin

FILIPP J. A. BICKEL
Rechtsanwalt

STEFANIE HENDRIX
Rechtsanwältin

DÜSSELDORF

Steinstraße 16 - 18
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/863224-0
Fax 0211/863224-99
LG Düsseldorf Fach 290
[U](#) Steinstraße/Königsallee

STANDORTE

Düsseldorf
Berlin
Hamburg
Essen
Köln

KOOPERATION

SCHUMACHER & PARTNER
Rechtsanwälte Notare
Steuerberater, Essen

Ust.Id.-Nr. DE234900109

www.schumacherundpartner.de

Schumacher & Partner Düsseldorf
ist eine eingetragene Partnerschaft,
Amtsgericht Essen unter PR 1987

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
Konto Nr. 210 247 1027
BLZ 301 602 13
IBAN DE33 3016 0213 2102 4710 27
BIC GENODED1DNE

Stadtparkasse Düsseldorf
Konto Nr. 100 229 29
BLZ 300 501 10
IBAN DE11 3005 0110 0010 0229 29
BIC DUSSEDDXXX

National-Bank AG
Konto Nr. 141 09 62
BLZ 360 200 30
IBAN DE40 3602 0030 0001 4109 62
BIC: NBAGDE3E

Klägerin unter www.heatball.de in ironischer Weise ergebe, dass im Ergebnis das Produkt Heatball gleichwohl zur Raumbelichtung diene.

Gemessen an diesen Voraussetzungen und auf Basis des status quo zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ist der Heatball jedoch als Speziallampe im Sinne der Verordnung (EG) 244/2009 einzustufen:

Zunächst ist das von Seiten des erkennenden Gerichts gerügte Manko eines Fehlens von Produkt- bzw. Verbraucherinformationen – wie bereits dargelegt – abgestellt worden. Unter der Internetadresse www.heatball.de/pdf/verbraucherinfo-hb.pdf lässt sich vor der Bestellung die bereits übersandten Produktinformation einsehen und herunterladen.

Beweis: Kopie der Verbraucherinformation, bereits vorgelegt als **Anlage K 28**

Wörtlich heißt es dort:

„Weil der Heatball der gewöhnlichen Glühlampe ähnlich ist, wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Heatball ein Spezialprodukt zur Verwendung als Kleinheizelement ist. Der Heatball ist wegen der geringen Lichtabgabe (nur etwa 5% der Energie) zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet. Er darf entsprechend der EG-Verordnung 244/2009 nicht als Leuchtmittel eingesetzt werden. Zur Beleuchtung gibt es sehr energieeffiziente LED Techniken, die Ihnen helfen Energie einzusparen. Der Heatball ist in Niedrigenergiehäusern anzuwenden, weil durch die vom Heatball abgegebene Wärme eine vorhandene elektrische Heizanlage entsprechend entlastet wird.“

Zudem ist – was unstrittig sein dürfte – auf jeder Heatball-Verpackung der Hinweis angebracht, dass es sich um ein Kleinheizelement handelt, welches nicht zur Raumbelichtung geeignet ist.

Damit dürften die beiden von Seiten des juristischen Dienstes der EU-Kommission sowie von Seiten des erkennenden Gerichts geforderten Voraussetzungen für die Speziallampenvoraussetzung vorliegen.

Der juristische Dienst der EU-Kommission fordert zudem, dass die Angaben zum Verwendungszweck wahrheitsgemäß sind. Dass der Heatball tatsächlich zur Heizung von Räumen in Passivhäusern grundsätzlich geeignet ist dürfte unstrittig sein und kann erforderlichenfalls nochmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung – selbst für normale Räume – demonstriert werden.

Folglich zeigt sich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung EG 244/2009 erfüllt sind und der Heatball – anders als im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens – als Speziallampe einzustufen ist.

II. Verkauf von Phillips Speziallampen zum Heizen/Relevanz der bauartbedingten Unterschiede

Da der Klägerin das Inverkehrbringen der selbst produzierten Heatball aufgrund der angegriffenen Verfügung untersagt ist, verkauft sie zurzeit Speziallampen des Herstellers Philips, die – ähnlich wie die Heatball – bauartbedingt durch ihre verstärkte Wolfram-Fadenkonstruktion (dort als Wendelkonstruktion bezeichnet) eine geringere Lichtabgabe und eine längere Lebensdauer haben. Diese, beiden Lampen gemeinsame Eigenschaft, begünstigt den Einsatz als Heizelement durch die Verschiebung des Spektrums in den Infrarotbereich. Die Lampen sind daher von ihrer Bauart technisch weitgehend identisch.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Internetseite der Klägerin führt hierzu aus:

„Unsere Heizprodukte werden von namenhaften Herstellern gefertigt und haben eine doppelt so hohe Lebensdauer, wie gewöhnliche Haushaltsglühlampen“

Beweis: Ausdruck der Seite www.heatball.de/bestellung.php, Anlage K 29

Auf dieser Seite findet sich zudem eine Verknüpfung zur Information des Herstellers Philips. Dort heißt es unter Anderem:

„Stoßfeste Lampe mit speziell verstärkter Wendelkonstruktion und E 27 Sockel ... Nicht für die Allgemeine-Beleuchtung ... “

Beweis: Produktinformation der Firma Philipps, Anlage K 30

Diese Lampe ist von der Grundkonstruktion – wie bereits dargelegt – weitgehend baugleich mit den streitgegenständlichen Heatball und verfügen über eine vergleichbare Produktinformation. Der einzige Unterschied ist der, dass die Produktinformation von Philips den verstärkten Wolfram-Faden bzw. die verbundene Wendelkonstruktion dazu nutzt, um Sie als Speziallampen für „rauhe Betriebsverhältnisse“ zu bewerben, während die Klägerin die Vorzüge dieser besondere Bauart in der verbesserten Heizwirkung sieht.

Die Klägerin hat die Beklagte über diesen Vertrieb vorab informiert und die Beklagte hat bisher keine Schritte gegen diesen Vertrieb eingeleitet. Dies ist auch folgerichtig, da auch die Philips-Lampe die Voraussetzung einer Speziallampe nach den Ausführungen unter Ziffer I. erfüllt. Aus alledem ergeben sich aus Sicht der Klägerin zwei zwingende Schlussfolgerungen:

Die Ausführungen des erkennenden Gerichts auf Blatt 8 des Beschlusses vom 26.07.2011:

„Der Hinweis der Antragstellerin, Heatballs hätten im Vergleich zu herkömmlichen Glühlampen einen etwas kräftigeren Wolframfaden und eine längere Betriebsdauer, ist unerheblich. Nach der Verkehrsauffassung lässt sich daraus erkennbar keine Bestimmung der Heatball als Kleinheizgerät herleiten“

können so nicht aufrechterhalten bleiben. Der bauartbedingte Unterschied zu herkömmlichen Glühlampen **ist** erheblich! Er macht gerade eine Speziallampe aus und ist auch der Grund, weswegen die Beklagten nicht gegen die Fa. Philips und ihre Lampen vorgeht.

Gleiches gilt für die zweite Schlussfolgerung des erkennenden Gerichts auf Blatt 8 des vorerwähnten Beschlusses:

„Als Speziallampen im Sinne der Haushaltslampen-Verordnung kommen nach der Definition ... solche Lampen in Betracht, die nicht zur Raumbelichtung geeignet sind. Indes hat die Präsentation des Heatball-Betriebs im Erörterungstermin an der bestehenden Eignung des Heatball zur Raumbelichtung keinen Zweifel gelassen“

Losgelöst der Tatsache, dass die Verordnung gerade nicht verlangt, dass eine Speziallampe **objektiv** nicht zur Beleuchtung von Räumen geeignet ist (wäre dies der Fall wäre es nach der Verkehrsanschauung schon keine Lampe) ist die zurzeit über die Seite www.heatball.de vertriebene Spezial-Heizlampe, produziert von der Fa. Philips, eine der drei Lampen gewesen, die im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Heatball verglichen wurden. Die Klägerin geht davon aus, dass das erkennende Gericht die – theoretische – objektive Geeignetheit aller drei Speziallampen noch vor Augen hat.

Damit kann auch diese Argumentation des erkennenden Gerichts im Rahmen des Eilverfahrens nach der Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren nicht mehr durchgreifen, weswegen der Heatball als Speziallampe einzustufen ist.

III. Verstoß gegen Art. 3 GG

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Beklagte bei Erlass ihrer angegriffenen Verfügung zumindest auch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hat der gebietet, gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln:

Die Philips-Speziallampe wird über dieselbe Internetplattform vertrieben wie die streitgegenständlichen Heatball mit denselben dort getroffenen Aussagen über EG-Verordnung, Widerstandskunst etc.

Die Philips-Speziallampe ist bauartbedingt nahezu identisch zu den streitgegenständlichen Heatball. Beide Speziallampen produzieren damit weniger Licht zugunsten einer längeren Lebensdauer der Birne. Diesen Effekt nutzt Philips in seiner Produktinformation dazu, die Lampe als solche für „rauhe Umgebungen“ **subjektiv** zu bestimmen. Die Klägerin nutzt diesen Effekt, um sie für eine „bessere Heizwirkung“ **subjektiv** zu bestimmen. Beide Fälle sind daher gleich und hätten nicht ungleich behandelt werden dürfen.

Der Klage ist daher stattzugeben.

IV. Stellungnahme an die Kommission

Auf die Stellungnahme des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission vom 10.11.2011 hat die Klägerin durch Schreiben vom 08.06.2012 eine Erwiderung abgesandt, welche wir als **Anlage K 31** diesem Schriftsatz beifügen und welche zu den Argumenten der Europäischen Kommission in vorstehendem Schreiben Stellung nimmt.

Dr. Kubach

Rechtsanwalt